

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1984

Geschäftszahl

83/08/0164

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Beendigung des nach § 29 b Abs 1 VBG vereinbarten Karenzurlaubes stellt es keinen Verfahrensmangel dar, dass sich die belangte Behörde nicht mit der Frage auseinander gesetzt hat, ob der RS des E 31.1.1975, 2049/74, dass einer öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ein Karenzurlaub nach § 15 MSchG gewährt wurde, ein Rechtsanspruch auf Abänderung des Bescheides über den Karenzurlaub zustehe, wenn während derselben ein Beschäftigungsverbot nach § 3 MSchG bzw § 5 MSchG eintritt, auf einen nach § 29 b Abs 1 VBG vereinbarten Karenzurlaub übertragen werden könne.